

2. Die erzieherische Kraft der Arbeit der Strafgefangenen ergibt sich in erster Linie daraus, daß sie nützliche Tätigkeit für die Gesellschaft und die Verwirklichung ihrer humanistischen Ziele ist. Es ist ein Prozeß, in welchem die Strafgefangenen, indem sie gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten, also aktiv tätig werden, zu anderen in Beziehung treten und sich so entwickeln und bewähren können. Sie erleben so auf direktem Weg den Wert und Nutzen der Arbeit für sich selbst und für die Gesellschaft.

Den Ausgangspunkt bildet dabei die strikte Durchsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Arbeit als Ausdruck der Wahrnehmung einer verfassungsmäßigen Grundpflicht (vgl. Art. 22 Abs. 2 Verf.). Daraus erwächst die Notwendigkeit, den Arbeitseinsatz zielstrebig und wirkungsvoll zu organisieren. Wirksame Erziehung durch Arbeit ist jedoch immer nur in Verbindung mit plätmäßiger und zielgerichteter Einflußnahme auf das Bewußtsein, vor allem politisch-ideologischer Einwirkung, zu sehen.

3. Der Arbeitseinsatz Strafgefangener ist eine gemeinschaftliche Tätigkeit. Sie fördert die Entwicklung von Kollektivbeziehungen sowie deren erzieherische Wirkung. Die Arbeit in der Gemeinschaft ist so eine entscheidende Sphäre für die Entwicklung und Festigung positiver Eigenschaften und Gewohnheiten, wie Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft, Einordnung in die Gemeinschaft, ehrliches Verhalten und Diszipliniertheit.

Eine zentrale Stellung nimmt das Ziel der gemeinschaftlich zu leistenden Tätigkeit ein. Es wird determiniert aus den allgemeinen Anforderungen sozialistischer Arbeitserziehung überhaupt, richtet sich auf die Erfüllung der Pflicht der Strafgefangenen, die gestellten Arbeitsaufgaben gewissenhaft zu lösen, sich auf diese Weise zu bewähren, den Willen zur Wiedergutmachung zu beweisen und nicht zuletzt sich so auch finanzielle Mittel für sich selbst zu erarbeiten. Dabei wird ebenfalls das für den Sozialismus gültige Leistungsprinzip zur Wirkung gebracht. Notwendig ist jedoch, auch den Strafgefangenen das für sie objektiv gegebene Ziel gemeinschaftlicher Tätigkeit bewußt zu machen. Die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit dient auch der Förderung der Disziplin und verfolgt den Zweck der aktiven schöpferischen Mitwirkung der Strafgefangenen im Arbeitsprozeß.